

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art „Festveranstaltungen“ der Großen Kreisstadt Radebeul

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Festveranstaltungen“ der Großen Kreisstadt Radebeul mit Sitz in Altkötzschenbroda 21, 01445 Radebeul verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung und des Heimatgedankens.

Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die jährliche Durchführung der Radebeuler Karl-May-Festtage und des Herbst- und Weinfestes incl. Internationalem Wandertheaterfestival.

Eine unmittelbare Verwirklichung des Satzungszweckes ist desweiteren gegeben mit der Durchführung etwaiger zukünftiger Regel- bzw. Einzelfestveranstaltungen, solange dadurch der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung und des Heimatgedankens umfassend Rechnung getragen wird.

Die Karl-May-Festtage reihen sich nahtlos ein in die Pflege des Karl-May-Erbes des Karl-May-Museums und der Landesbühnen Sachsen und wirken in diesem Sinne auf breiteste Bevölkerungsschichten. Die zunehmende Präsenz originaler Kulturen (insbesondere Indianer und Orientalen) bei den Festtagen dient der Völkerverständigung und dem Abbau rassistischer Vorurteile.

Der Völkerverständigung dient auch in hervorragender Weise das Internationale Wandertheaterfestival, das mit seinen vielen nonverbalen Darstellungen die vorhandenen Sprachbarrieren überwinden hilft. Eingebettet in das traditionelle Herbst- und Weinfest des einstigen Weindorfes Kötzschenbroda (nunmehr Stadtteil von Radebeul) schafft es zudem die ideale Verbindung zwischen der sog. „Hochkultur“ und „Basiskultur“. Damit werden kulturelle Traditionen der alten und heimatlichen Weinkulturlandschaft fortgeführt.

§ 2

Der BgA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BgA erhalten.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Große Kreisstadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Die Große Kreisstadt Radebeul setzt eigene Haushaltsmittel zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke nach Maßgabe des Haushaltsplanes in Form einer Fehlbetragsfinanzierung ein, insoweit die mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke erzielten Einnahmen nicht zur Abdeckung der dazu erforderlichen Ausgaben ausreichen.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	16.09.1998	01.10.1998	Amtsblatt 10/98, S. 2 ff